

---

---

## VORSORGE

### DEKRET DES PRÄSIDENTEN DER REGION VOM 7. OKTOBER 2015, NR. 75

#### Erlass der „Verordnung betreffend die Unterstützung der Zusatzvorsorge“<sup>1</sup>

#### I. TITEL

#### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

##### **Art. 1 Inhalt der Verordnung**

(1) Diese Verordnung enthält die Bestimmungen zur Umsetzung der mit DPR vom 6. Jänner 1978, Nr. 58 genehmigten und mit gesetzesvertretendem Dekret vom 12. April 2001, Nr. 221 ergänzten Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino-Südtirol (in der Folge DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN genannt) sowie des Regionalgesetzes vom 27. Februar 1997, Nr. 3 mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen betreffend „Maßnahmen im Bereich der Ergänzungsvorsorge und der Zusatzkrankenversicherung in Zusammenhang mit den Rentenfonds und den Gesundheitsfonds auf regionaler Ebene“ (in der Folge REGIONALGESETZ genannt).

(2) Die Verordnung regelt außerdem die Modalitäten für die Umsetzung der Maßnahmen, die im Beschluss des Regionalausschusses vom 22. Juni 1999, Nr. 713 und in

---

<sup>1</sup> Im ABl. vom 13. Oktober 2015, Nr. 41, Beibl. Nr. 2.

---

---

den späteren Änderungs- und Ergänzungsbeschlüssen (in der Folge kurz „PENSPLAN PROJEKT“) vorgesehen sind, mit denen das Projekt zur Entwicklung der Tätigkeit des „Zentrums für regionale Zusatzrenten“ (in der Folge kurz „PENSPLAN CENTRUM“ genannt) genehmigt wurde.

## **Art. 2 Zweck der Bestimmungen und Einbeziehung der Sozialpartner**

(1) Im Einklang mit den DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN liegt der allgemeine Zweck darin, allen Bürgerinnen und Bürgern im Alter Sicherheit und Unbeschwertheit zu gewährleisten, indem jedwede Form der Zusatzvorsorge für die bei Rentenfonds versicherten Bürgerinnen und Bürger unterstützt und gefördert wird, unabhängig davon, ob es sich dabei um kollektivvertragliche oder offene bzw. örtliche oder gesamtstaatliche Rentenfonds handelt und ob diese eine Vereinbarung mit PENSPLAN CENTRUM im Sinne des Art. 17 abgeschlossen haben oder nicht. Ein weiteres allgemeines Ziel liegt darin, sämtliche Formen des Sozialschutzes durch das Vorsorgesparen zu unterstützen.

(2) Im Hinblick auf die vollständige Erreichung sämtlicher im REGIONALGESETZ festgelegten Ziele anerkennt die Region die Bedeutung der Einbeziehung und der aktiven Beteiligung der Sozialpartner, insbesondere der im Gebiet der Region tätigen Gewerkschaften und Wirtschaftsverbände.



---

---

## VORSORGE

(3) Die Region ist demzufolge dazu angehalten, die Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern bei der Verwirklichung des PENSPLAN PROJEKTS zu fördern.

(3-*bis*) Im Hinblick auf die vollständige Erreichung sämtlicher im REGIONALGESETZ festgelegten Ziele leitet die Region – auch im Einvernehmen oder in Zusammenarbeit mit dem NISF/INPS zur Erreichung gemeinsamer Ziele auf dem Sachgebiet der Vorsorge – Initiativen in die Wege, um die Bekanntheit der Zusatzvorsorge und deren Entwicklung bei der Bevölkerung der Region Trentino-Südtirol zu fördern. Insbesondere, damit die Versicherten bei den im Sinne des Art. 17 konventionierten Rentenfonds eine vollständige Übersicht über ihre zukünftige Rente bekommen können, holt die Region von genannten Rentenfonds die Unterlagen und Daten – auch persönlichen Charakters – betreffend die Simulation der mit den regionalen Zusatzrentenfonds angereiften Rente ein, welche sodann den Versicherten durch das NISF/INPS zur Verfügung gestellt werden und die von genanntem Institut zugesandten Mitteilungen betreffend ähnliche Simulationen der staatlichen Renten ergänzen sollen. Zu diesem Zweck teilen die konventionierten Rentenfonds die genannten Daten und/oder Unterlagen über die jeweiligen Versicherten an die Region mit, die sie durch PENSPLAN CENTRUM einholt und an das NISF/INPS zwecks Weiterleitung an die Betroffenen nach den mit genanntem Institut vereinbarten Modalitäten und unter Beachtung der den in den geltenden Bestimmungen über den Schutz der

---

---

personenbezogenen Daten vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen übermittelt.<sup>2</sup>

(3-ter) Zu den Zwecken laut Abs. 1 und Art. 4 Abs. 2 und 3 leitet PENSPLAN CENTRUM im Sinne des REGIONALGESETZES – auch im Auftrag der Region – institutionelle Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikationsprogramme in die Wege und führt Studien- und Informationstätigkeit auf dem Sachgebiet der Zusatzvorsorge und sonstiger Projekte und Initiativen durch, die sich mit der Schaffung von Formen des Sozialschutzes durch Vorsorgesparen für die Bevölkerung der Region Trentino-Südtirol befassen. Für genannte Programme und Tätigkeiten holt PENSPLAN CENTRUM auch im Auftrag der Region von den im Sinne des Art. 17 konventionierten Rentenfonds die notwendigen Unterlagen und Daten – auch persönlichen Charakters – zur Rentenposition der jeweiligen Versicherten ein. Die Rentenfonds teilen die genannten Daten und/oder Unterlagen an PENSPLAN CENTRUM mit, die sie zu genannten Zwecken und für die Mitteilungen und Fernmitteilungen an die Betroffenen auf dem Sachgebiet der Zusatzvorsorge und in Bezug auf sonstige Projekte und Initiativen zur Schaffung von Formen des Sozialschutzes durch Vorsorgesparen unter Beachtung der geltenden Bestimmungen in Sachen Schutz der personenbezogenen Daten verarbeitet.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. a) des DPREg. vom 20. Juli 2016, Nr. 37 hinzugefügt.

<sup>3</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. a) des DPREg. vom 20. Juli 2016, Nr. 37 hinzugefügt.

**Art. 3 Empfangsberechtigte der im REGIONALGESETZ vorgesehenen Maßnahmen betreffend ergänzende Vorsorge**

(1) Unter Beachtung des Grundsatzes und der Richtlinien laut Art. 1-bis Abs. 1 der DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN sind Empfangsberechtigte der insgesamt im REGIONALGESETZ vorgesehenen Maßnahmen gemäß den in den nachstehenden Artikeln festgelegten Modalitäten alle Personen, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Region haben, sowie alle Personen, die vorrangig in diesem Gebiet erwerbs- bzw. berufstätig oder in einem vorrangig im Gebiet der Region tätigen Betrieb beschäftigt sind, sofern sie bei den Rentenfonds laut Abs. 2 versichert sind und der Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten (Name und Anschrift) an PENSPLAN CENTRUM für Zwecke, die eng und ausschließlich mit der Information über die Maßnahmen der Region und mit deren Durchführung laut REGIONALGESETZ verbunden sind, zugestimmt haben.

(2) Für die Zwecke laut Abs. 1 gelten als Rentenfonds die Rentenfonds laut Art. 3 Abs. 1 Buchst. a) – h) und Abs. 2 sowie laut Art. 12 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 252/2005, die nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Oktober 1992, Nr. 421 errichtet wurden.

**Art. 4 Aufgaben von PENSPLAN CENTRUM**

(1) Für die Umsetzung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen und für jede weitere Maßnahme im Bereich der Vorsorge bedient sich die Region gemäß Art. 3 des REGIONALGESETZES der Dienstleistungen von PENSPLAN CENTRUM, das im

---

---

Sinne des Art. 3 Abs. 2 des REGIONALGESETZES für die Verwirklichung des PENSPLAN PROJEKTS errichtet wurde. Zu diesem Zweck stellt die Region PENSPLAN CENTRUM im Sinne des Art. 9 des REGIONALGESETZES die Mittel laut Art. 7 dieser Verordnung zur Verfügung. Der Bestand der Mittel laut Art. 7 wird so festgelegt, dass die Renditen aus ihrer Investition die Deckung der mit den Aufgaben von PENSPLAN CENTRUM zur Förderung der ergänzenden Vorsorge verbundenen Kosten gewährleisten.

(2) Kraft REGIONALGESETZ ist PENSPLAN CENTRUM dazu verpflichtet:

- a) im Sinne des Art. 3 des REGIONALGESETZES die Einrichtung, die Anlaufphase und den Betrieb der Rentenfonds unter dem verwaltungs- und buchhaltungstechnischen Gesichtspunkt zu unterstützen;
- b) im Sinne der DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN durch die eigenen Einrichtungen und/oder mittels Vereinbarungen offene regionale Rentenfonds und/oder sonstige Vorsorgeinstrumente zugunsten der Personen zu fördern und zu errichten, für die keine Gesetzesbestimmungen bestehen oder anwendbar sind, die den Beitritt zur Zusatzvorsorge ermöglichen, oder um die im REGIONALGESETZ vorgesehenen Maßnahmen anzupassen. Die Förderung kann auch durch die Errichtung von und/oder durch die Beteiligung an Unternehmen erfolgen, welche die technischen Dienstleistungen (Verwaltung, Buchhaltung,

---

---

## VORSORGE

- finanzielle Abwicklung usw.) zur Unterstützung der Tätigkeit der Rentenfonds erbringen;
- c) den Versicherten angemessene Garantien im Hinblick auf die Leistungen der im Art. 3 dieser Verordnung genannten Rentenfonds gemäß Art. 1-ter des REGIONALGESETZES zu geben;
  - d) die im Art. 6 des REGIONALGESETZES und im II. Titel dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zur Unterstützung der Beitragszahlung für Personen, die sich in einer schwierigen finanziellen und familiären Lage befinden, durchzuführen;
  - e) den Versicherten der im Art. 3 dieser Verordnung vorgesehenen Rentenfonds die Verwaltungs- und Buchhaltungsdienstleistungen im Sinne des III. Titels zu erbringen; bei der Erbringung dieser Dienstleistungen fördert PENSPLAN CENTRUM möglichst die Einbeziehung der im Gebiet der Provinz Trient und der Provinz Bozen repräsentativsten Patronate;
  - f) die von der Region und von den anderen öffentlichen Gebietskörperschaften erhaltenen Geldmittel für die Verwirklichung der öffentlich-rechtlich-institutionellen Ziele auch über Drittverwalter zu investieren;
  - g) jeden weiteren von der Region erteilten Auftrag zu erfüllen.

(3) PENSPLAN CENTRUM muss außerdem ein Werbe- und Marketingprogramm erstellen und durchführen, um die Anzahl der Beitritte zu den Rentenfonds möglichst zu erhöhen, eine möglichst weite Zusatzrentendeckung der Trentiner und der Südtiroler

---

---

Bevölkerung zu erreichen und den einzelnen Versicherten die Bestimmung eines Vorsorgesparvolumens zu ermöglichen, das den jeweiligen Erwartungen im Hinblick auf die Zusatzrente entspricht. PENSPLAN CENTRUM muss außerdem einen – auch grafisch definierten – Kommunikationsauftritt entwickeln, der das PROJEKT PENSPLAN mit all den im Sinne des Art. 17 durch Vereinbarung gebundenen Rentenfonds sowie den am Projekt PENSPLAN beteiligten Trägern einheitlich und unmittelbar präsentiert und die Rolle der Region beim PROJEKT PENSPLAN in der Form gemäß Anlage 1 veranschaulicht.

(4) PENSPLAN CENTRUM hat überdies jedwede Tätigkeit ins Leben zu rufen, die für die weiteren vom Regionalausschuss in Anwendung des Art. 5 Abs. 1 des REGIONALGESETZES festgelegten Ziele notwendig ist.

(4-*bis*) PENSPLAN CENTRUM muss der Region bei der Durchführung ihrer institutionellen Tätigkeiten zur Realisierung der Initiativen sowie zur Erreichung der Zielsetzungen laut Art. 2 Abs. 3-*bis* und 3-*ter* operative, organisatorische und technische Unterstützung liefern.<sup>4</sup>

#### **Art. 5 Beirat für die Entwicklung der Zusatzvorsorge**

(1) Die Region errichtet einen Beirat für die Entwicklung der Zusatzvorsorge (in der Folge „Beirat“ genannt) als Instrument zur Zusammenarbeit und

---

<sup>4</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. b) des DPReg. vom 20. Juli 2016, Nr. 37 hinzugefügt.



## VORSORGE

Koordinierung zwischen sämtlichen am PROJEKT PENSPLAN beteiligten Rentenfonds sowie zur Einbeziehung und Anhörung der Sozialpartner auf regionaler Ebene.

(2) Der Beirat ist aus folgenden Personen zusammengesetzt:

- a) der zuständigen Regionalassessorin/dem zuständigen Regionalassessor, die/der den Vorsitz führt;
- b) der Präsidentin/dem Präsidenten und der Direktorin/dem Direktor von PENSPLAN CENTRUM;
- c) je einer/einem, zwei oder drei Vertreterinnen/Vertretern der einzelnen Rentenfonds laut Abs. 1 mit Rechtsitz in der Region, je nachdem, ob sie bis zu 50.000, mehr als 50.000 und bis zu 100.000 oder mehr als 100.000 Mitglieder zählen;<sup>5</sup>
- d) je einer Vertreterin/einem Vertreter der Autonomen Provinz Trient, der Autonomen Provinz Bozen und der Autonomen Region Trentino-Südtirol;
- e) je einer Vertreterin/einem Vertreter pro Provinz, die/der von den im jeweiligen Gebiet repräsentativsten

---

<sup>5</sup> Der Buchstabe wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. a) Z. 1.1. des DPRReg. vom 23. April 2018, Nr. 26 ersetzt. Die Regionalregierung ändert aufgrund dieser Änderung die Zusammensetzung des mit ihrem Beschluss vom 12. September 2014, Nr. 188 für die Dauer der XV. Legislaturperiode erneuerten Beirats für die Entwicklung der Zusatzvorsorge. (Vgl. den Art. 3 Abs. 2 des DPRReg. Nr. 26/2018).

- Verbraucherschutzorganisationen namhaft gemacht wird;
- f) je zwei Vertreterinnen/Vertretern pro Provinz der im jeweiligen Gebiet repräsentativsten Patronate, von denen eine/einer unter den von den Organisationen oder Berufsverbänden der selbständig Erwerbstätigen errichteten Patronaten zu bestimmen ist;
  - g) je zwei Vertreterinnen/Vertretern pro Provinz der im jeweiligen Gebiet repräsentativsten Gewerkschaften;
  - h) je zwei Vertretern pro Provinz der im jeweiligen Gebiet tätigen repräsentativsten Wirtschaftsverbände.

(3) Der Beirat tritt auf Einberufung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden immer dann zusammen, wenn dies als notwendig erachtet wird, oder auf begründeten Antrag von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder unter dem Vorsitz der zuständigen Regionalassessorin/des zuständigen Regionalassessors. Er ist bei Anwesenheit der Hälfte plus eins seiner Mitglieder beschlussfähig; die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Die Körperschaften, Verbände und Einrichtungen sowie PENSPLAN CENTRUM machen je ein einziges Ersatzmitglied namhaft, das das ordentliche Mitglied oder die ordentlichen Mitglieder bei den Sitzungen vertritt, an denen dieses/diese nicht teilnehmen kann/können. Die

---

---

---

---

## VORSORGE

Schriftführung wird von einer/einem Bediensteten der Region übernommen.<sup>6</sup>

(4) Der Beirat wird mit Beschluss des Regionalausschusses zu Beginn einer jeden Legislaturperiode ernannt und bleibt für deren gesamte Dauer im Amt. Die Mitglieder, die in Ersetzung von aus welchem Grund auch immer zurückgetretenen Beiratsmitgliedern ernannt werden, bleiben für die Restdauer des Mandats im Amt.

(5) Die Zusammensetzung des Beirates muss der Stärke der Sprachgruppen entsprechen, wie sie aus der letzten allgemeinen Volkszählung hervorgeht, und beide Geschlechter angemessen vertreten.

### **Art. 6 Aufgaben des Beirates für die Entwicklung der Zusatzvorsorge**

(1) Der Beirat für die Entwicklung der Zusatzvorsorge wird von der Region über die Leitsätze zur Umsetzung des PROJEKTS PENSPLAN und zur Gestaltung der Tätigkeit des PROJEKTS PENSPLAN sowie zu jedem weiteren allgemeinen Aspekt der Zusatzvorsorge angehört, wie u. a. die im REGIONALGESETZ vorgesehenen Maßnahmen und Dienstleistungen, einschließlich der Angemessenheit und Kompatibilität der Verwaltung der im Sinne des Art. 17 durch Vereinbarung gebundenen Rentenfonds.

(2) Insbesondere befasst sich der Beirat für die Entwicklung der Zusatzvorsorge mit der Ausarbeitung von

---

<sup>6</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. a) Z. 1.2. des DPReg. vom 23. April 2018, Nr. 26 geändert.

---

---

Formen des Sozialschutzes, die auch durch das Vorsorgesparen erzielt werden können, und von Vorschlägen auf dem Sachgebiet der Zusatzvorsorge; ferner wird er zu den Vorschlägen betreffend die Änderung von Verordnungen oder Gesetzen angehört, die grundsätzliche Neuerungen auf dem Sachgebiet der regionalen Zusatzvorsorge mit sich bringen.

(3) Der Beirat wird von der Region überdies bezüglich der Anwendung der im Art. 6 des REGIONALGESETZES vorgesehenen Maßnahmen angehört.

(4) Der Beirat überprüft regelmäßig die Verwaltung der an PENSPLAN CENTRUM durch Vereinbarung gebundenen Rentenfonds auf Angemessenheit und Kompatibilität des Verwaltungskonzepts und dessen Umsetzung. Der Beirat kann die oben genannten Fonds außerdem auffordern, über ihre eventuellen ethischen Anlagetätigkeiten zu berichten.

#### **Art. 7 Gesellschaftskapital (ehem. Solidaritätsfonds)**

(1) Die Region entrichtet PENSPLAN CENTRUM gemäß den Bestimmungen des REGIONALGESETZES die notwendigen Geldmittel, um die Erreichung der im REGIONALGESETZ festgelegten Zielsetzungen betreffend die Zusatzvorsorge und andere mit dem Vorsorgesparen zusammenhängende Welfareprojekte zu gewährleisten. Besagte Geldmittel werden von PENSPLAN CENTRUM dem Gesellschaftskapital oder jedenfalls einem anderen Posten des Nettovermögens zugeführt, deren Erträge für die Erbringung der Leistungen

---

---

---

---

## VORSORGE

ausschließlich öffentlichrechtlichen-verwaltungsmäßigen Charakters laut diesem Artikel verwendet werden.

(2) PENSPLAN CENTRUM erfüllt sämtliche im REGIONALGESETZ und in dieser Verordnung vorgesehenen Aufgaben betreffend die Zusatzvorsorge und andere mit dem Vorsorgesparen zusammenhängende Welfareprojekte mit den im Abs. 1 genannten Geldmitteln, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung als Solidaritätsfonds bezeichnet wurden. Die Geldmittel werden auch über Finanzvermittler investiert, da PENSPLAN CENTRUM seine Tätigkeit lediglich auf die institutionellen Aufgaben beschränken muss, die hauptsächlich folgende sind:

- a) Garantien für die Versicherten hinsichtlich der Leistungen der Rentenfonds (Art. 1-ter des REGIONALGESETZES);
- b) Maßnahmen zur Unterstützung der Beitragszahlung für Personen, die sich in einer schwierigen finanziellen und familiären Lage befinden (Art. 10 ff. dieser Verordnung);
- c) verwaltungs- und buchhaltungstechnische Dienstleistungen (Art. 14-16 dieser Verordnung);
- d) Ergreifen geeigneter Maßnahmen, um sämtlichen Bürgerinnen und Bürgern der Region den Zugang zur Zusatzvorsorge zu gewährleisten;
- e) Durchführung der den Autonomen Provinzen Trient und Bozen von der Region übertragenen Maßnahmen auf dem Sachgebiet der Zusatzvorsorge.

(3) Mit Bezug auf die Maßnahmen laut Abs. 2 Buchst. a), b) und e) kann PENSPLAN CENTRUM regelmäßig den mit der Verwaltung des Gesellschaftskapitals

---

---

betrauten Finanzverwaltern spezielle Anweisungen erteilen, um die notwendige Liquidität zu gewährleisten. Zu diesem Zweck können die Finanzverwalter aufgefordert werden, mindestens einmal monatlich einen Bericht über den Verlauf der Finanzverwaltung vorzulegen, um ständig die erzielten Erträge sowie die Beträge überprüfen zu können, die sich auf die von PENSPLAN CENTRUM übernommenen Verpflichtungen beziehen.

(4)<sup>7</sup>

(5)<sup>8</sup>

(6)<sup>9</sup>

(7)<sup>10</sup>

(8) Die Geldmittel, die nicht gemäß den Bestimmungen dieses Artikels zugewiesen werden, werden von PENSPLAN CENTRUM für die Zielsetzungen laut REGIONALGESETZ verwendet.

#### **Art. 8 Information über das PROJEKT PENSPLAN an die im Art. 3 genannten Personen**

(1) PENSPLAN CENTRUM sichert sämtlichen im Art. 3 genannten Personen eine laufende Information über die

---

<sup>7</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. a) des DPREg. vom 2. Mai 2017, Nr. 14 aufgehoben.

<sup>8</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. a) des DPREg. vom 2. Mai 2017, Nr. 14 aufgehoben.

<sup>9</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. a) des DPREg. vom 2. Mai 2017, Nr. 14 aufgehoben.

<sup>10</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. a) des DPREg. vom 2. Mai 2017, Nr. 14 aufgehoben.

---

---

## VORSORGE

Entwicklung des PROJEKTS PENSPLAN und insbesondere über die Neuigkeiten hinsichtlich der Inanspruchnahme der im REGIONALGESETZ vorgesehenen Maßnahmen.

### II. TITEL

#### **MASSNAHMEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DER BEITRAGSZAHLUNG FÜR DIE ZUSATZVORSORGE**

##### **Art. 9 Inhalt und Zielsetzung der Maßnahmen zur Unterstützung der Beitragszahlung**

(1) In diesem Titel werden im Sinne des Art. 6 des REGIONALGESETZES die Maßnahmen der Region geregelt, die darauf abzielen, die Personen laut Art. 3 dieser Verordnung, die besonders bedürftig sind und sich in einer schwierigen Lage gemäß Art. 10 und 13 befinden, bei der Beitragszahlung zu unterstützen.

##### **Art. 10 Empfangsberechtigte**

(1) Die im Art. 11 vorgesehenen Maßnahmen können von den Personen laut Art. 3 beansprucht werden, die gleichzeitig alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllen, und zwar:

- a) seit mindestens zwei Jahren in einer Gemeinde der Region wohnhaft sind;



- b) seit mindestens zwei Jahren bei einem Rentenfonds laut Art. 3 Abs. 2 versichert sind;
- c)<sup>11</sup>
- d) deren wirtschaftliche Lage einem Nettoäquivalenzeinkommen von höchstens 30.000,00 (30tausend/00) Euro jährlich eines einköpfigen Haushalts entspricht. Bei Mehrpersonenhaushalten finden die von den beiden Autonomen Provinzen für die Berechnung der jeweiligen Indikatoren der wirtschaftlichen Lage der Familie angewandten Gewichtungsskalen Anwendung. Gemäß dem Beschluss laut Art. 18 Abs. 2 wird die wirtschaftliche Lage der in der Provinz Trient wohnhaften Personen nämlich nach dem ICEF-Berechnungssystem und jene der in der Provinz Bozen wohnhaften Personen nach den Kriterien für die Einheitliche Einkommens- und Vermögenserklärung (EEVE) bewertet. Diese Höchstbeträge können von der Regionalregierung regelmäßig aufgewertet oder aufgrund der Erfordernisse einer ausgeglichenen Verwaltung der Geldmittel laut Art. 7 berichtigt werden.<sup>12</sup>
- e) sich in einer schwierigen finanziellen und familiären Lage aufgrund nachstehender Umstände befinden:

<sup>11</sup> Der Buchstabe wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. b) Z. 1.1. des DPReg. vom 2. Mai 2017, Nr. 14 aufgehoben.

<sup>12</sup> Der Buchstabe wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. b) Z. 1.2. des DPReg. vom 2. Mai 2017, Nr. 14 ersetzt.



---

---

## VORSORGE

- I) Bezug von Beihilfen, die auf gesamtstaatlicher, regionaler und Landesebene im Falle von Arbeitsplatzverlust vorgesehen sind, sofern dieser nicht auf den Willen der Arbeitnehmenden zurückführbar ist;<sup>13</sup>
- II) Bezug von Beihilfen, die auf gesamtstaatlicher, regionaler und Landesebene in Zusammenhang mit den Tagen der vollständigen Suspendierung von der Arbeit vorgesehen sind;
- III) Beschäftigung bei einem einzigen Arbeitgebenden ausschließlich mit Verträgen für geregelte und fortwährende Zusammenarbeit oder mit Verträgen für Projektarbeit, wobei die Personen, die eine direkte Rente beziehen, und die Mitglieder der Verwaltungs- und der Kontrollorgane der Gesellschaften sowie die Mitglieder von Gremien und Kommissionen ausgeschlossen sind;
- IV) Abwesenheiten wegen Krankheit und/oder Unfall, die sich über den von dem jeweiligen Vorsorgeinstitut und vom Arbeitgeber entschädigten Zeitraum hinausziehen.

(2) Die Region behält sich vor, nach Anhören des Beirates für die Entwicklung der Zusatzvorsorge laut Art. 5 die aus der Anwendung der Systeme zur Bewertung der

---

<sup>13</sup> Die Ziffer wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. b) Z. 1.3. des DPRReg. vom 2. Mai 2017, Nr. 14 geändert.

wirtschaftlichen Lage laut Abs. 1 Buchst. d) auf die Leistungen entstehenden Auswirkungen zu überwachen und jedenfalls regelmäßig die Maßnahmen zu überprüfen, um sie der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung anzupassen und das finanzielle Gleichgewicht des PROJEKTS PENSPLAN zu berücksichtigen.<sup>14</sup>

(3) PENSPLAN CENTRUM legt unter Berücksichtigung der Bestimmung laut Art. 18 Abs. 2 die Unterlagen fest, welche die Antragstellenden vorlegen müssen, um das Bestehen der oben genannten finanziellen und familiären Schwierigkeiten nachzuweisen.

### **Art. 11 Entrichtung und Ausmaß der Unterstützungsmaßnahmen**

(1) Die Maßnahmen zugunsten der Personen, die sich in den Situationen laut Art. 10 Abs. 1 Buchst. e) Z. I, III, und IV befinden, können für nicht kontinuierliche Zeiträume für mindestens 4 und höchstens 208 Wochen und im Betrag von 30,00 (dreißig/00) Euro pro Woche geleistet werden. Für die Personen, die sich in den Situationen laut Art. 10 Abs. 1 Buchst. e) Z. II befinden, beläuft sich genannter Betrag auf 10,00 (zehn/00) Euro.<sup>15</sup>

(2) Die Anzahl der Wochen, für die die Maßnahme zusteht, wird – sofern möglich – berechnet, indem die

---

<sup>14</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. b) Z. 1.4. des DPREg. vom 2. Mai 2017, Nr. 14 geändert.

<sup>15</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) Z. 1.1. des DPREg. vom 2. Mai 2017, Nr. 14 ersetzt.

---

---

## VORSORGE

Zeiträume berücksichtigt werden, für die die Körperschaft aufkommt, die die Beihilfe entrichtet, während in allen anderen Fällen die Zahl der Tage, an denen die schwierige finanzielle und familiäre Lage besteht, durch sieben geteilt wird; eventuelle Reste werden nicht berücksichtigt.<sup>16</sup>

(3)<sup>17</sup>

(4) In dem Fall laut Art. 10 Abs. 1 Buchst. e) Z. III wird die Beihilfe im Verhältnis zu den Zeiträumen der Arbeitslosigkeit entrichtet, die unmittelbar auf die Beendigung der unter besagter Z. III genannten Arbeitsverhältnisse folgen.<sup>18</sup>

(5) PENSPLAN CENTRUM berichtet alljährlich oder auf besonderen Antrag der Region und/oder dem Beirat für die Entwicklung der Zusatzvorsorge laut Art. 5 über die Beträge, die im Bezugszeitraum oder in dem im Antrag angegebenen Zeitraum entrichtet wurden.

### **Art. 12 Verfahren**

(1) Zur Inanspruchnahme der Maßnahmen laut Art. 11 ist ein Gesuch bei PENSPLAN CENTRUM, auch in kollektiver Form, direkt oder über die Patronate oder sonstige vertragsgebundene Einrichtungen einzureichen; das Gesuch muss mit dem eigens dazu bestimmten

---

<sup>16</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) Z. 1.2. des DPReg. vom 2. Mai 2017, Nr. 14 ersetzt.

<sup>17</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) Z. 1.3. des DPReg. vom 2. Mai 2017, Nr. 14 aufgehoben.

<sup>18</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) Z. 1.4. des DPReg. vom 2. Mai 2017, Nr. 14 ersetzt.

---

---

Verfahren binnen 30. Juni des zweiten Jahres eingereicht werden, das auf das Ende der Notsituation folgt.

(2) Die Gesuche um Gewährung der Beiträge sind zusammen mit den von PENSPLAN CENTRUM vorgeschriebenen Unterlagen mittels Ersatzerklärung im Sinne der einschlägigen geltenden Bestimmungen einzureichen. PENSPLAN CENTRUM prüft den Wahrheitsgehalt der Ersatzerklärungen, auch in Bezug auf die wirtschaftliche Lage, wobei es sich zu diesem Zweck auch an öffentliche Körperschaften und deren Organe wie z. B. die Region, die Provinzen, die Gemeinden, die Gebiets- und Bezirksgemeinschaften, die Talgemeinschaften wenden kann. Die Überprüfung wird unter anderem stichprobenweise erfolgen. Bei der Durchführung der Überprüfungen kann PENSPLAN CENTRUM Unterlagen zum Nachweis der Vollständigkeit und Wahrhaftigkeit der Angaben anfordern, auch um materielle oder geringfügige Fehler zu berichtigen.

(3) PENSPLAN CENTRUM kann zur Prüfung des Wahrheitsgehalts der Eigenbescheinigungen auch auf die beim NISF/INPS eingerichtete Datenbank der Empfangsberechtigten von einkommensunterstützenden Maßnahmen zugreifen.<sup>19</sup>

---

<sup>19</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. d) Z. 1.1. des DPREg. vom 2. Mai 2017, Nr. 14 ersetzt.

(3-*bis*) Die zustehenden Beträge werden von PENSPLAN CENTRUM in den Rentenfonds eingezahlt, bei dem die Empfangsberechtigten versichert sind.<sup>20</sup>

**Art. 13 Unterstützung der Arbeitnehmenden, wenn der Arbeitgeber die Zahlung der Beiträge unterlassen hat**

(1) Den Personen laut Art. 3, für die der Arbeitgeber keine Beiträge in einen Zusatzrentenfonds eingezahlt hat, – unabhängig davon, ob der Rentenfonds an PENSPLAN CENTRUM durch eine Vereinbarung im Sinne des Art. 17 gebunden ist oder nicht – oder wenn die oben genannten Beiträge nicht auf die individuelle Rentenposition der betroffenen Person überwiesen wurden, bietet die Region über PENSPLAN CENTRUM und/oder über Patronate oder sonstige vertragsgebundene Einrichtungen einen kostenlosen Beratungsdienst, damit die Arbeitnehmenden Auskunft über ihre Rechte und ihre Forderung erhalten können, sowie eventuell – wenn möglich – kostenlosen rechtlichen Beistand zur Eintreibung der Forderung.<sup>21</sup>

(2) Das Recht auf Beratung und rechtlichen Beistand laut Abs. 1 wird nach Ablauf eines Jahres nach der Feststellung des Bestehens der Forderung erworben und kann auch die nach diesem Datum entstandenen Forderungen betreffen, sofern der aufgrund der verfügbaren Unterlagen festgestellte Gesamtbetrag der den Arbeitnehmenden zustehenden und nicht eingezahlten

---

<sup>20</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. d) Z. 1.2. des DPRReg. vom 2. Mai 2017, Nr. 14 hinzugefügt.

<sup>21</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. e) Z. 1.1. des DPRReg. vom 2. Mai 2017, Nr. 14 geändert.

---

---

Beiträge einschließlich der Abfertigung mindestens 500,00 Euro beträgt. Um das Recht auf kostenlosen rechtlichen Beistand für sich beanspruchen zu können, müssen sich die Arbeitnehmenden verpflichten, in ihren Zusatzrentenfonds den Betrag der Forderung einzuzahlen, die sie dank dem Rechtsbeistand eintreiben werden.<sup>22</sup>

(3) Der kostenlose Beratungsdienst und der kostenlose rechtliche Beistand stehen nicht zu, wenn der Arbeitgeber zu dem Zeitpunkt, zu dem die Arbeitnehmenden das Recht auf Rechtsberatung oder rechtlichen Beistand im Sinne des Abs. 2 erwerben, einem der im Art. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 27. Jänner 1992, Nr. 80 vorgesehenen Konkursverfahren unterliegt.

(4) PENSPLAN CENTRUM informiert jedenfalls die betroffenen Personen ausführlich über die Bestimmungen dieses Artikels und setzt Termine und Modalitäten für die Einreichung der Gesuche fest.

(5) Für die Zwecke dieses Artikels schließt PENSPLAN CENTRUM mit einer oder mehreren Anwaltskanzleien in der Provinz Bozen und mit einer oder mehreren Anwaltskanzleien in der Provinz Trient und/oder mit Patronaten oder sonstigen vertragsgebundenen Einrichtungen eine entsprechende Vereinbarung ab.

### III. TITEL

---

<sup>22</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. e) Z. 1.2. des DPREG. vom 2. Mai 2017, Nr. 14 geändert.

**VERWALTUNGS- UND  
BUCHHALTUNGSDIENSTLEISTUNGEN**

**Art. 14 Inhalt und Zielsetzung der Dienstleistungen**

(1) Um die Verwaltungs- und Buchhaltungskosten der Rentenfonds zu senken und den Versicherten dadurch weitere Vorteile im Bereich der ergänzenden Vorsorge zu gewährleisten, bietet die Region den Empfangsberechtigten der im REGIONALGESETZ vorgesehenen Maßnahmen laut Art. 3 dieser Verordnung aufgrund der Art. 1 und Art. 1-*bis* der DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN und des Art. 3 des REGIONALGESETZES durch PENSPLAN CENTRUM die wesentlichen Verwaltungs- und Buchhaltungsdienstleistungen kostenlos nach den Verfahren laut Art. 15 und 16. PENSPLAN CENTRUM ist zudem ermächtigt, durch eigene Vereinbarungen mit den Fonds nur gegen Entgelt organisationstechnische Dienstleistungen zu erbringen.

**Art. 15 Verfahren für die Personen laut Art. 3, die bei einem durch Vereinbarung im Sinne des Art. 17 gebundenen Rentenfonds versichert sind**

(1) Sind die Personen laut Art. 3 bei einem Rentenfonds versichert, der mit PENSPLAN CENTRUM eine Vereinbarung im Sinne des Art. 17 dieser Verordnung abgeschlossen hat, so erhalten sie die Dienstleistungen direkt durch den jeweiligen Fonds nach dem Verfahren gemäß Abs. 2.

---

---

(2) Die Fonds laut Art. 1 sind berechtigt, die für ihren korrekten Betrieb notwendigen Verwaltungs- und Buchhaltungsdienstleistungen im Sinne der geltenden Bestimmungen kostenlos gemäß den Modalitäten in Anspruch zu nehmen, die von PENSPLAN CENTRUM unter Berücksichtigung der Vertretbarkeit des entsprechenden finanziellen und organisatorischen Aufwands festgelegt werden.

(3) Zu Lasten der Fonds laut Art. 1 bleiben die Kosten, die von PENSPLAN CENTRUM im Namen und im Auftrag derselben durch Vereinbarung gebundenen Fonds oder auf deren ausdrücklichen Antrag bestritten wurden.

(4) Bei Erlöschen der Vereinbarung laut Art. 17 der Verordnung zwischen einem Rentenfonds und PENSPLAN CENTRUM – Umstand, der im Sinne des Art. 8 mitzuteilen ist – muss jede beim betreffenden Fonds versicherte Person mit einem an PENSPLAN CENTRUM gerichteten Gesuch, auch in kollektiver Form, direkt oder – falls vorgesehen – mittels der Patronate oder sonstiger vertragsgebundener oder befugter Einrichtungen das Verfahren nach Art. 16 beantragen.

**Art. 16 Verfahren für die Personen laut Art. 3, die bei einem nicht durch Vereinbarung im Sinne des Art. 17 gebundenen Rentenfonds versichert sind**

(1) Sind die Personen laut Art. 3 bei einem nicht durch Vereinbarung im Sinne des Art. 17 gebundenen Rentenfonds versichert, so wird für die Dienstleistungen zugunsten der Versicherten ein allumfassender Betrag von 11,00 (elf/00) Euro jährlich entrichtet. Dieser Betrag kann

---

---



---

---

## VORSORGE

vom Regionalausschuss auf der Grundlage der durchschnittlichen Änderung des Indexes der Verbraucherpreise in den beiden Autonomen Provinzen aufgewertet werden.<sup>23</sup>

(2) Für die Zwecke laut Abs. 1 müssen die interessierten Personen jährlich ein entsprechendes Gesuch bei PENSPLAN CENTRUM nach den im Sinne des Art. 18 Abs. 2 festgelegten Modalitäten einreichen; dem Gesuch, das auf dem von PENSPLAN CENTRUM gelieferten Vordruck abzufassen ist, müssen nachstehende Unterlagen beigelegt werden:

- a) Bescheinigung über einen mindestens zweijährigen Wohnsitz in einer Gemeinde der Region;
- b) Bescheinigung über die Eintragung der antragstellenden Person in einem nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Oktober 1992, Nr. 421 eingerichteten Rentenfonds laut Art. 3 Abs. 1 Buchst. a)-h) und Abs. 2 sowie laut Art. 12 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 252/2005 mit Beitrittsdatum;
- c) Bescheinigung über die regelmäßige Beitragszahlung in den Fonds seit mindestens einem Jahr.

(3) Zur Vereinfachung der Handlungen laut Abs. 2 ist PENSPLAN CENTRUM dazu ermächtigt, mit den nicht durch Vereinbarung gebundenen Rentenfonds entsprechende Abmachungen abzuschließen, sofern besagte Fonds bereit sind, eventuelle Steuern, die sich auf

---

<sup>23</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. f) Z. 1.1. des DPREg. vom 2. Mai 2017, Nr. 14 geändert.

---

---

die in der Region wohnhaften Versicherten beziehen, in der Region einzuzahlen und/oder im Gebiet der Region Investitionen vorzunehmen, die mit den geplanten Investitionsstrategien vereinbar sind. In den Abmachungen ist die Verwendung eines gemeinsamen Kommunikationsauftritts des PROJEKTS PENSPLAN und der Region Trentino-Südtirol in jedweder Form seitens der genannten Rentenfonds ausdrücklich auszuschließen.

(3-*bis*) Die zustehenden Beträge werden von PENSPLAN CENTRUM in den Rentenfonds eingezahlt, bei dem die Empfangsberechtigten versichert sind.<sup>24</sup>

#### IV. TITEL

### ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

#### **Art. 17 Vereinbarung der Rentenfonds mit PENSPLAN CENTRUM**

---

<sup>24</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. f) Z. 1.2. des DPREg. vom 2. Mai 2017, Nr. 14 hinzugefügt.

---

---

## VORSORGE

(1) Die gemäß den geltenden Bestimmungen anerkannten Rentenfonds, die ihren Rechts- und Verwaltungssitz in der Region haben und ihren Mitgliedern den Zugang zu den im REGIONALGESETZ vorgesehenen Dienstleistungen und weiteren Maßnahmen erleichtern wollen, können mit PENSPLAN CENTRUM eine Vereinbarung zur kostenlosen Inanspruchnahme der für den korrekten Betrieb des Rentenfonds notwendigen verwaltungs- und buchhaltungstechnischen Dienstleistungen abschließen, sofern sie die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) der Rentenfonds muss im Einklang mit der Regelung laut gesetzesvertretendem Dekret Nr. 252/2005 mit seinen späteren Änderungen stehen;
  - b) der Rentenfonds muss sämtliche Vorschriften der Aufsichtsorgane und insbesondere der COVIP sowie, was die Finanzverwaltung und die Beziehungen mit der Depotbank anbelangt, die Bestimmungen laut gesetzesvertretendem Dekret Nr. 252/2005, die von der COVIP und von den anderen Aufsichtsorganen erteilten Anweisungen sowie die im Sinne des Gesetzes mit den Finanzverwaltern bzw. mit der Depotbank und mit den Versicherungsgesellschaften, welche die Zusatzrenten auszahlen, abgeschlossenen Vereinbarungen beachten;
  - c) der Rentenfonds muss das REGIONALGESETZ und diese Verordnung, welche die staatlichen Bestimmungen ergänzen, anwenden und mit der Region und mit PENSPLAN CENTRUM für die vollständige Umsetzung der geltenden
- 
-

- Bestimmungen und für die Erreichung der darin festgesetzten Ziele zusammenarbeiten;
- d) das Grundkonzept und die Führung des Rentenfonds müssen mit der von der Region aufgrund des REGIONALGESETZES eingegangenen Verpflichtung vereinbar sein und der Zielsetzung entsprechen, den Bürgerinnen und Bürgern der Region angemessene und qualitativ hochwertige Lösungen zu bieten; zu diesem Zweck berichtet der Rentenfonds dem im Art. 5 genannten Beirat jährlich binnen 30. Juni über den Verlauf der Fondsverwaltung;<sup>25</sup>
  - e) die vom Rentenfonds mittelfristig erzielten Ergebnisse der finanziellen Vermögensverwaltung müssen von der Region als angemessen befunden werden;
  - f) die Entscheidungen des Rentenfonds müssen angesichts der kostenlos zur Verfügung gestellten verwaltungs- und buchhaltungstechnischen Dienstleistungen mit dem Ziel vereinbar sein, die Kosten zu Lasten des Fonds und demzufolge auch die Kosten zu Lasten der Versicherten zu minimieren; außerdem muss der Fonds die Einschreibe- und Mitgliedsgebühren – auch angesichts ihres regressiven Charakters, d. h. angesichts der Tatsache, dass sie das Einkommen der Arbeitnehmenden mit niedrigeren Gehältern

---

<sup>25</sup> Der Buchstabe wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. b) Z. 1.1. des DPReg. vom 23. April 2018, Nr. 26 geändert.

---

---

## VORSORGE

- und Beiträgen verhältnismäßig stärker belasten – minimieren;
- g) der Rentenfonds muss vorab mit PENSPLAN CENTRUM jede Entscheidung absprechen, die in buchhaltungs- und verwaltungstechnischer Hinsicht eine Änderung der angewandten Verfahren oder der Organisation der Dienstleistungen, die PENSPLAN CENTRUM für die durch Vereinbarung gebundenen Rentenfonds erbringt, nach sich zieht;
  - h) der Rentenfonds muss im Gebiet steuerlich vorteilhafte Auswirkungen gewährleisten bzw. er muss – sofern es mit den angewandten und von der COVIP genehmigten Investitionsstrategien vereinbar ist – unter Berücksichtigung der Rendite- und Risikoziele sowie unter voller Wahrung der ausschließlichen Interessen der Versicherten daraufhin arbeiten, dass die Investitionen für das Gebiet von Vorteil sind;
  - i) der Rentenfonds muss, um eine Benachteiligung seiner Versicherten zu vermeiden, diesen innerhalb eines annehmbaren Zeitraumes und im Einklang mit der Entwicklung des Rentenfondsangebots die Möglichkeit bieten, für die eingezahlten Beitragsgelder unter mehreren Investitionsmodalitäten, darunter auch ein sog. Life-Cycle-Modell, selbst zu wählen;
  - l) unbeschadet der Führungsautonomie und -verantwortung der Organe der Rentenfonds muss der Fonds durch seine Vertreterinnen/Vertreter an den Sitzungen des Beirates für die Entwicklung der Zusatzvorsorge laut Art. 5 teilnehmen;
- 
-

- m) der Rentenfonds muss, auch um seinen Versicherten die aus der Maßnahme der Region erwachsenden Vorteile ersichtlich zu machen, bei sämtlichen Beziehungen zu den Versicherten und bei sämtlichen Außenbeziehungen im Gebiet der Region Trentino-Südtirol den – auch grafisch definierten – gemeinsamen Kommunikationsauftritt des PROJEKTS PENSPLAN laut Art. 4 Abs. 3 verwenden und insbesondere die Vertragsbindung mit PENSPLAN CENTRUM hervorheben, damit die Identität und Einheitlichkeit des PROJEKTS PENSPLAN unmittelbar wahrgenommen werden kann;<sup>26</sup>
- n) der Rentenfonds muss für die Erreichung der Ziele laut Art. 7 geeignete Maßnahmen ergreifen;
- o) um der Säumigkeit der Arbeitgeber bei der Zahlung der Zusatzvorsorgebeiträge systematisch vorzubeugen, muss der Rentenfonds in seiner Satzung, in der Geschäftsordnung und im Informationsblatt vorsehen, dass der Arbeitgeber zur Übermittlung der Beitragsaufstellung verpflichtet ist.

(2) Das Gesuch um Abschluss einer Vereinbarung ist – auch über PENSPLAN CENTRUM – bei der Region einzureichen, die nach Überprüfung der Vollständigkeit der Unterlagen und des Vorhandenseins der Voraussetzungen laut Abs. 1 binnen 60 Tagen nach Erhalt

<sup>26</sup> Der Buchstabe wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. b) Z. 1.2. des DPREg. vom 23. April 2018, Nr. 26 geändert.

---

---

## VORSORGE

der Unterlagen mit Beschluss des Regionalausschusses auf Vorschlag der zuständigen Assessorin/des zuständigen Assessors das Gesuch annimmt oder ablehnt. Als Eingangsdatum des Gesuchs gilt der Tag, an dem es bei der Region hinterlegt wird oder mittels zertifizierter E-Mail einlangt. Die Frist wird unterbrochen, wenn die Unterlagen unvollständig sind; in diesem Fall läuft die neue 60-Tage-Frist ab dem Datum des Erhalts der fehlenden Unterlagen. Die Frist wird ausgesetzt, wenn die Region weitere Informationen zur Ergänzung der beigebrachten Unterlagen anfordert. In diesen Fällen teilt die Region dem betroffenen Fonds und PENSPLAN CENTRUM den Beginn der Aussetzung der Frist sowie den Zeitpunkt mit, ab dem diese wieder zu laufen beginnt.

(3) Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung laut Abs. 1 ist der Rentenfonds voll am PROJEKT PENSPLAN beteiligt und die bei ihm versicherten Personen können ohne weitere Förmlichkeiten sämtliche Dienstleistungen und jede weitere im REGIONALGESETZ vorgesehene Maßnahme in Anspruch nehmen.

(4) Unbeschadet des Rechtes des Rentenfonds auf Widerruf der Vereinbarung wird die Kündigung der Vereinbarung wegen Verlust der Voraussetzungen laut Abs. 1 und/oder wegen von der Region mit eigenem Verfahren festgestellter Verletzung der Vereinbarung vom Regionalausschuss mit begründeter Maßnahme nach Beanstandung beim betroffenen Fonds und nach Erwägung der von diesem innerhalb der darauf folgenden dreißig Tage vorgebrachten Gegenäußerungen beschlossen. Innerhalb derselben Frist kann der Fonds beantragen, direkt angehört zu werden.

---

---

(5) Unbeschadet absolut schwerwiegender Fälle geht der Kündigung eine Mahnung mit der Aufforderung voraus, die Verstöße innerhalb einer festgesetzten Frist zu beseitigen. Bei Kündigung der Vereinbarung garantiert PENSPLAN CENTRUM dem Rentenfonds die in der Vereinbarung vorgesehenen Dienstleistungen für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten, den der Rentenfonds für den Abschluss einer neuen Vereinbarung mit einem anderen Erbringer von verwaltungs- und buchhaltungstechnischen Dienstleistungen braucht, wobei es die eventuelle Übertragung sämtlicher Daten und Unterlagen an den vom Rentenfonds gewählten Dienstleistungserbringer erleichtert.

(6) Die Rentenfonds, denen die Kündigung der Vereinbarung mitgeteilt wurde, können diese nur aufgrund eines neuen Gesuchs und nach dem entsprechenden Bewertungsverfahren im Sinne des Abs. 2 erneut abschließen. Die Bestimmungen laut den vorstehenden Absätzen gelten auch für die Rentenfonds, die eine Vereinbarung mit der Region/mit PENSPLAN CENTRUM vor der Genehmigung dieser Verordnung abgeschlossen haben.

#### **Art. 18 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

(1) Die zurückgelegten Beträge laut Art. 19 der mit DPReg. vom 7. September 2010, Nr. 11/L mit seinen späteren Änderungen genehmigten Verordnung werden in den Rentenfonds eingezahlt, bei dem die Empfangsberechtigten versichert sind bzw. waren.





---

---

## VORSORGE

(2) Mit Beschluss des Regionalausschusses werden die für die Anwendung dieser Verordnung notwendigen Detailbestimmungen erlassen.

(3) Die mit DPREg. vom 7. September 2010, Nr. 11/L genehmigte Verordnung wird aufgehoben.

---

---